



Satzung des Vereins

**„Älter werden in Eching e.V.“ (geändert am 20.03.1991,
am 16.12.2011, am 02.07.2015 und am 08.11.2023)**

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Älter werden in Eching e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Eching.
3. Er ist im Vereinsregister beim Registergericht in München unter dem AZ VR 120444 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Koordinierung aller in der Seniorenarbeit vorhandenen Aktivitäten im Gemeindebereich, die Förderung und Entwicklung der Altenhilfe und die Betreuung pflegebedürftiger Menschen. Dabei sollen generationenübergreifende Aktivitäten die Teilhabe älterer Personen stärken. Die Menschen sollen unterstützt werden, um möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld bleiben zu können. Der Verein betreibt das „Alten Service Zentrum“ mit allen dazugehörigen, im Gemeinderatsbeschluss vom 26.4.1988 genannten Einrichtungen. Er verwaltet die dafür bereitgestellten Mittel und erfüllt damit den oben genannten Beschluss des Gemeinderates.



§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Für die Erreichung des Vereinszweckes sind folgende Mittel einzusetzen:
 - a) Dienstleistungersatz der Gemeinde
 - b) staatliche und sonstige Zuschüsse
 - c) jährliche Mitgliedsbeiträge
 - d) Spenden und sonstige Fördermittel
 - e) Einnahmen durch Mieten, die Begegnungsstätte und die mobilen sozialen Hilfsdienste.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt, sowie jede gemeinnützige juristische Person, die in Eching auf dem Gebiet der Altenhilfe und der Betreuung pflegebedürftiger Menschen praktisch tätig ist.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.



3. Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) freiwilligen Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB.

c) Streichung aus der Mitgliederliste

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung, die schriftlich gegen Nachweis zu erfolgen hat, mit der Beitragszahlung über den Schluss des Kalenderjahres im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden.

d) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen dessen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Rechtfertigung und Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss unter c) und d) kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Vereinsorgan endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.



§ 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
- d) die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen

§ 7 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 15 Beisitzern und Beisitzerinnen. Die Zahl der Beisitzer und Beisitzerinnen wird von der Mitgliederversammlung vor jeder Wahl festgelegt.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gesamtvertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand sowie der Vorstand im Sinne des § 26 BGB werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht. Wiederwahl der Gesamtvorstandsmitglieder sowie der Vorsitzenden ist möglich. Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung durch schriftliche geheime Wahl bestimmt. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes (Beisitzer und Beisitzerinnen) können durch offene Abstimmung gewählt werden, wenn die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen die zuvor festgelegte Anzahl nicht übersteigt.



Die beiden Kirchen sowie sonstige im sozialen Bereich tätigen Echingen Organisationen sollen durch mindestens jeweils eine/n Beisitzende/n, die Gemeinde soll durch zwei Beisitzende im Gesamtvorstand vertreten sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen gewählt worden sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt bis zur nächstfälligen Neuwahl nach § 8 Nr. 4 (h) der Beisitzer oder die Beisitzerin des Gesamtvorstandes mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Vorstand nach.

4. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen
 - a) der Satzung,
 - b) des Haushaltsplans und
 - c) der Aufgabenbestimmungen

der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann über außerplanmäßige Ausgaben beschließen, sofern die Deckung gewährleistet ist. Er kann diese Aufgaben in einer Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB übertragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB mit Bankvollmacht für die Geschäftsführung des Vereins bestellen. Die Vertretungsmacht ist auf Einzelgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 50.000,00 € beschränkt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dadurch nicht begrenzt.

5. Gesamtvorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch schriftliche oder digitale Ladung von Seiten des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen. Diese Sitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zehn Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine Stellvertretung der/des Vorsitzenden, anwesend sind.



6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich, per digitaler Kommunikation oder fernmündlich gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende und zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, digital oder fernmündlich erklären. § 9 gilt entsprechend.
7. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg. erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei Verhinderung des/der Vorsitzenden durch eine Stellvertretung unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung einem anderen Organ übertragen wurden.
Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigungen und Entlastung



des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüferinnen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen dürfen weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung beschließt und entscheidet über

- a) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- c) die Aufgaben des Vereins,
- d) die Beteiligung an Gesellschaften,
- e) die Entlastung der Vorstandschaft,
- f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Neuwahl der Gesamtvorstandschaft,
- h) Satzungsänderungen und
- i) die Auflösung des Vereins.

5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.



§ 9 Niederschriften

Über die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Wohlfahrtsverband „Der Paritätische“, soweit es sich um Vermögenswerte handelt, die aus Spenden aufgebracht worden sind; im Übrigen fällt es an die Gemeinde. Beide vorgenannte Einrichtungen haben das ihnen angefallene Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Altenhilfe und der Betreuung pflegebedürftiger Menschen zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.